



**BEKANNTMACHUNG DER EINLEITUNG EINER VORHERIGEN MARKTKONSULTATION GEMÄSS ART. 66  
DES GVD NR. 50/2016 ZUR EINHOLUNG ETWAIGER VORSCHLÄGE UND BEITRÄGE FÜR DAS VERFAHREN  
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INVESTITIONSPROGRAMM „BUILDING RENOVATION +“**

**1. Vorbemerkung.**

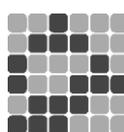
1.1. Die **Autonome Provinz Bozen** (im Folgenden das „**Land**“) hat sich mit der Veröffentlichung „Klimaplan Energie-Südtirol 2050“ sehr ehrgeizige energiepolitische Ziele gesetzt, um Südtirol zu einem EU-weit anerkannten Referenzgebiet zu entwickeln, in dem öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und BürgerInnen eng zusammenarbeiten.

1.2. Zur Umsetzung der im obigen Absatz erwähnten strategischen Ziele hat das Land mit Beschluss der Landesregierung Nr. 299 vom 16.04.2019 ein Programm für die Sanierung von 27 Gebäuden mit einer geschätzten Gesamtinvestition von rund 56 Millionen Euro genehmigt, das auch durch die teilweise oder vollständige Nutzung von privatem Kapital realisiert werden kann. Gleichzeitig wurde die vorgeschlagene Zusammenarbeit mit dem „European Energy Efficiency Fund<sup>1</sup>“ (im Folgenden auch „**EEEF**“ oder der „**Fonds**“), einem von der Europäischen Kommission für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten eingerichteten Instrument genehmigt.

1.3. Der besagte Fonds hat die „**EEEF TA Facility**“, ein Programm für technische Hilfe eingerichtet. Das Programm wird durch die Initiative ELENA der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank im Rahmen des Programms Horizon 2020 der Europäischen Union finanziert, um öffentliche Einrichtungen zu unterstützen, die bankfähige Investitionsprogramme mit ehrgeizigen Energie-Nachhaltigkeitszielen entwickeln wollen.

1.4. Das Land und der EEEF haben im Juli 2019 einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet für die

<sup>1</sup> **European Energy Efficiency Fund S.A.**, SICAV-SIF ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) und als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – Spezialisierter Investmentfonds (société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé) nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner geltenden Fassung klassifizierbar; sie wurde auf Initiative der Europäischen Kommission eingerichtet und nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg gegründet und im luxemburgischen Handels- und Firmenregister unter der Nummer B 162.036 eingetragen.





Aufnahme der Tätigkeiten einer Arbeitsgruppe, die dank der finanziellen Unterstützung der „EEEF TA Facility“ technische, finanzielle und administrative Hilfe bei der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für die Umsetzung des Investitionsprogramms **„Building Renovation +“** leistet. Die Ziele dieses Programms können wie folgt zusammengefasst werden:

- Mobilisierung von Investitionen im öffentlichen Interesse durch Formen der Partnerschaft mit privaten Investoren;
- drastische Reduzierung in den kommenden Jahren nicht nur der Energieverbrauchskosten, sondern auch des tatsächlichen Bedarfs und der schädlichen Emissionen;
- **Entwicklung wirksamer Methoden und deren Verbreitung zugunsten der Gemeinden des Landes, der Kondominien und der im Bausektor tätigen Privatunternehmen**, die gleichzeitig Folgendes garantieren: die bestmögliche Aufwertung des öffentlichen und privaten Vermögens, die größtmöglichen Auswirkungen auf die lokalen Entwicklungsmaßnahmen, den Wettbewerb unter den Wirtschaftsteilnehmern und die maximale Transparenz des Handelns der Verwaltung.

1.5. Das Land hat beschlossen, diese Bekanntmachung der Einleitung einer vorherigen Marktkonsultation (im Folgenden die „Konsultation“) gemäß Art. 66 des GvD Nr. 50 vom 18.04.2016 zu erlassen, um das etwaige Ausschreibungsverfahren vorzubereiten sowie die Wirtschaftsteilnehmer zu informieren und ihre etwaigen Vorschläge und Beiträge entgegenzunehmen und zu analysieren.

1.6. Gemäß dem oben genannten Art. 66 des GvD Nr. 50 vom 18.04.2016 möchte das Land im Einzelnen Berichte, Informationen und nützliche Anregungen von den Marktteilnehmern für einen Abgleich der Ziele und Anforderungen der Verwaltung in Bezug auf die Marktstruktur, auch ohne Programmplanung seitens der Körperschaft, unter Einhaltung der in dieser Bekanntmachung festgelegten Bestimmungen einholen.

1.7. Diese Unterlagen werden von den Landesämtern und der laut Punkt 1.4 vom EEEF zur Verfügung gestellten Arbeitsgruppe analysiert und geprüft; sie können gegebenenfalls bei der Planung und Durchführung des potenziellen Ausschreibungsverfahrens zur Umsetzung des erwähnten Plans „Building Renovation +“ unter Beachtung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung und Transparenz verwendet werden.

## 2. Gegenstand der Konsultation.

2.1. Das Land beabsichtigt, ein nachfolgendes Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter durchzuführen und dabei auch den Markt und seine Entwicklungen sowie gegebenenfalls die im Rahmen der



Konsultation erhaltenen Vorschläge zu berücksichtigen.

2.2. Durch die Konsultation möchte das Land also den Rahmen sowie fachliche, finanzielle, organisatorische, technologische und verfahrenstechnische Vorschläge prüfen, um die Entwicklungsziele des Plans „**Building Renovation +**“ in Übereinstimmung mit den oben genannten Punkten zu erreichen.

2.3. Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer können dieser Verwaltung ihre Vorschläge und Beiträge unter Beachtung der folgenden Vorgaben unterbreiten.

### **3. Gegenstand der Beiträge.**

3.1. Die Beiträge der Wirtschaftsteilnehmer und Interessenträger müssen Themen und Vorschläge zum Gegenstand haben, welche die Umsetzung des Plans „**Building Renovation +**“ gemäß den in den nachstehenden Punkten enthaltenen Angaben betreffen.

3.2. Die Teilnehmer an der Konsultation reichen Berichte, Daten, Notizen, Bemerkungen und Unterlagen ein, die geeignet sind, der mit dem Verfahren befassten Verwaltung möglichst fundierte Kenntnisse und Informationen für die Ermittlung der geeigneten technischen, finanziellen und/oder organisatorischen Vorschläge und/oder Lösungen zur Erfüllung der funktionalen Anforderungen des Landes zu liefern. Alle Beiträge, welcher Art auch immer, werden dem Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.3. Für eine korrekte Übernahme der Inhalte der Konsultation in die anschließenden Auswahlunterlagen, sowie der etwaigen Vorschläge und/oder Lösungen, die vom Land im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden können, müssen die Teilnehmer an der Konsultation angeben, ob die eingereichten Beiträge durch ausschließliche Rechte geschützte Informationen, Daten oder Unterlagen enthalten oder jedenfalls Unternehmens-, Geschäfts- oder Industriegeheimnisse offenlegen. Sie müssen ferner alle zweckdienlichen Informationen liefern, die ihre Marktposition und ihre Kompetenz in dem Tätigkeitsfeld, das Gegenstand der Konsultation ist, belegen.

3.4. Die eingereichten Beiträge müssen den Grundsätzen der Fairness, Klarheit und Transparenz entsprechen. Sie müssen das im oben erwähnten Beschluss Nr. 299 von 2019 angegebene Investitionsprogramm betreffen.

### **4. Zugelassene Teilnehmer.**

4.1. An der Konsultation können – auch durch Einreichung eines Vorschlags oder eines Beitrags – private Wirtschaftsteilnehmer, Stiftungen, Forschungsinstitute, öffentliche Einrichtungen,



Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Berufskammern für technische Berufe, oder ihre delegierte Vertreter, (Ingenieure, Architekten, Gewerbetechner, Geometer usw.), für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie für Rechtsanwälte und Träger kollektiver und überindividueller Interessen teilnehmen.

4.2. Die Teilnahme ist denjenigen vorbehalten, die eine entsprechende Interessensbekundung einreichen. Letztere ist bis spätestens 30.12.2019, 12:00 Uhr, an die folgende Adresse: [vermoegensverwaltung@provinz.bz.it](mailto:vermoegensverwaltung@provinz.bz.it), oder mit zertifizierter E-Mail (PEC) an die Adresse: [vermoegen.patrimonio@pec.prov.bz.it](mailto:vermoegen.patrimonio@pec.prov.bz.it), unter Verwendung der Vorlage „Interessensbekundung“ in Anlage 1 zu übermitteln.

## 5. Phasen der Konsultation.

5.1. Die Konsultation wird so durchgeführt, dass die grundlegenden Informationen bekanntgegeben und die Vorschläge des Marktes entgegengenommen werden und, soweit erforderlich, ein direktes Gespräch mit den Wirtschaftsteilnehmern und Interessenträgern stattfindet. Die Konsultation erfolgt in einer oder mehreren öffentlichen Sitzungen in Bezug auf die tatsächlichen Anforderungen des Landes und gegebenenfalls durch ein oder mehrere gemeinsame Treffen mit den Teilnehmern, die eine entsprechende Interessensbekundung eingereicht haben.

5.2. Der Termin der öffentlichen Sitzung (oder der Sitzungen) und der Ablauf der allfälligen gemeinsamen Treffen werden den Teilnehmern mit zertifizierter E-Mail an die in der Interessensbekundung angegebene Adresse mitgeteilt und auch auf der Internetseite des Landes bekanntgegeben und der AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Besondere Vergabebekanntmachungen.

## 6. Veröffentlichung der Bekanntmachung

6.1. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landes veröffentlicht. Sie wird auch an die wichtigsten Berufsverbände der Wirtschaftsteilnehmer und an die Berufskammern in den Sektoren, die für die Konsultation von Interesse sind, übermittelt.

## 7. Folgen der Teilnahme am Konsultationsverfahren

7.1. Ziel dieser Bekanntmachung ist nicht der Abschluss eines Vertrages, sondern die Einholung von Daten, Unterlagen, Informationen, Vorschlägen und im Allgemeinen von Beiträgen durch die Konsultation der unter Punkt 4 genannten Wirtschaftsteilnehmer, Interessenträger und



Berufskammern mit Blick auf die mögliche Erstellung der Unterlagen für das gegebenenfalls im Anschluss durchzuführende Verfahren.

7.2. Diese Konsultation verpflichtet das Land nicht dazu, das Verfahren mit der Ausschreibung fortzuführen, und die daran teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer und Interessenträger können somit keine Forderungen, aus welchem Rechtstitel oder Grund auch immer, gegenüber dem Land geltend machen. Das Land kann die vorherige Marktkonsultation unterbrechen, aussetzen oder widerrufen sowie die Konsultation gegenüber einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, Interessenträgern oder Berufskammern jederzeit unterbrechen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können.

7.3. Die Nichtteilnahme an der Konsultation führt nicht zum Ausschluss von der Teilnahme an dem etwaigen Verfahren, das möglicherweise vom Land eingeleitet wird, da die Teilnahme an der Konsultation keine Zugangsvoraussetzung darstellt.

7.4. Die Teilnahme an dieser Konsultation verleiht den Wirtschaftsteilnehmern und Interessenträgern keine Vorzugs- oder Vorrechte in Bezug auf die mögliche nachfolgende Ausschreibungsphase.

8. Durch die Teilnahme an der vorherigen Marktkonsultation entsteht kein Anspruch auf Vergütung und allfällige Kosten der Teilnehmer werden auf keinen Fall erstattet.

## **9. Datenschutz**

9.1. Die Daten der Teilnehmer werden gemäß GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 in geltender Fassung und gemäß EU-Verordnung 2016/679 verarbeitet. Alle mitgeteilten Daten werden für die Zwecke des Verfahrens erfasst, gespeichert, organisiert, aufbewahrt und sowohl auf Papier als auch elektronisch verarbeitet.

9.2. Die Daten werden ausschließlich für die mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen Zwecke verarbeitet und ihre Verarbeitung erfolgt unter Wahrung des Rechts der Betroffenen auf Vertraulichkeit. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Land. Jeder Betroffene kann die in Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 genannten Rechte geltend machen.

## **10. Verfahrensverantwortlicher – Informationen und Erläuterungen**

10.1. Verfahrensverantwortlicher ist der Direktor der Landesabteilung Vermögensverwaltung, an den weitere Fragen zum Verfahren ausschließlich per E-Mail (Daniel.Bedin@provinz.bz.it) bis um 12 Uhr des zehnten Tages vor Ablauf der Einreichfrist für die Interessensbekundungen gerichtet werden können. Auf der Internetseite des Landes werden allfällige Erläuterungen



bis spätestens fünf Tage vor Ablauf der Einreichfrist für die Interessensbekundungen veröffentlicht.

10.2. Beanstandungen rechtlicher oder anderer Art werden dort nicht beantwortet.

Bozen, 03.12.2019

DER ABTEILUNGSDIREKTOR

Daniel Bedin

Anlage 1 – Interessensbekundung